
S 17 RA 4727/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Saitengeld, welches der Arbeitgeber im Jahr 1993 einer Orchestermusikerin zur Abgeltung von Saitenverschleiß pauschal gezahlt hat, war steuerlich als Arbeitslohn zu behandeln und unterlag deshalb in der gesetzlichen Rentenversicherung der Beitragspflicht. 2. An der Rechtmäßigkeit der vom Saitengeld entrichteten Beiträge hat sich durch das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 21. August 1995 (BFHE 178, 350 ff) nichts geändert. Eine Rückabwicklung der Beiträge ist im Übrigen ausgeschlossen, wenn dies typischerweise zu versicherungsrechtlichen Nachteilen führt.
Normenkette	SGB 4 §§ 26 Abs 2 HS 1, 161 Abs 1 iVm 14 Abs 1, ArEO § 1; EStG § 3 Nr 50

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 RA 4727/98
Datum	25.08.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 4178/99
Datum	17.07.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 25. August 1999 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

AuÃgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten im Berufungsverfahren noch Ã¼ber die Erstattung von BeitrÃ¤gen zur gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) fÃ¼r die Monate September bis Dezember 1993 (insgesamt DM 25,90 DM). Die 1960 in Tokio (Japan) geborene Beigeladene (Beiladungsbeschluss des Sozialgerichts Stuttgart â SG â vom 21. Januar 1999) ist seit 1. September 1992 beim in der TrÃ¤gerschaft des klagenden Landes stehenden Staatstheater als Orchestermusikerin (Bratsche) in Vollzeit angestellt (Arbeitsvertrag vom 9. MÃ¤rz 1992), nachdem sie dort bereits seit Juli 1991 als Orchesteraushilfe tÃ¤tig war; sie ist mit einem ebenfalls beim Staatstheater beschÃ¤ftigten Musiker (Violine) verheiratet. Im Jahr 1993 beliefen sich ihre BezÃ¼ge (einschlieÃlich Einmalzahlungen) auf durchschnittlich rund 6.100,- DM monatlich, wobei hierin neben der GrundvergÃ¼tung, dem hÃ¶ftigen Ortszuschlag, einer allgemeinen Zulage, einer Orchesterzulage und Kleidergeld auch ein Instrumentengeld von 43,- DM monatlich und ein Saitengeld von 37,- DM monatlich enthalten waren. Grund und HÃ¶he der Zahlung des Instrumentengeldes und des Saitengeldes beruhten auf Â§ 12 Abs. 2 und 5 des im Arbeitsvertrag in Bezug genommenen, zwischen dem Deutschen BÃ¼hnenverein und u.a. der Deutschen Orchestervereinigung e.V. abgeschlossenen Tarifvertrags fÃ¼r die Musiker in Kulturorchestern â TVK â vom 1. Juli 1971 (Fassung vom 15. Dezember 1992) sowie auf Â§Â§ 1, 2 des Tarifvertrags Ã¼ber Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld vom 7. September 1981 (Fassung vom 21. November 1990). Aus den vorgenannten BezÃ¼gen, darunter auch dem Instrumenten- und dem Saitengeld, wurden im Jahr 1993 sowohl die Lohnsteuer als auch die BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung der Angestellten (insgesamt 77,70 DM) und zur Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit â BA â (insgesamt 28,86 DM) abgefÃ¼hrt. Die steuerrechtliche Beurteilung der Instrumenten- und Saitengelder grÃ¼ndete auf der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur steuerlichen Behandlung pauschal gewÃ¤hrten Auslagenersatzes (vgl. z.B. Urteile vom 28. Februar 1975 (BFHE&NBSP;115, 342 ff.) und vom 6. MÃ¤rz 1980 (BFHE&NBSP;129, 559 ff.)) sowie auf den im Zuge der RechtsÃ¤nderungen durch das Einkommensteuergesetz â EStG â (in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl.&NBSP;I S. 1989) mit nachfolgenden Ã¤nderungen) mit Wirkung ab 1. Januar 1993 neugefaÃten Lohnsteuer-Richtlinien 1993 (LStR 1993), dort Abschnitt 19. SpÃ¤ter entschied der BFH durch Urteil vom 21. August 1995 â [VI R 30/95](#) â ([BFHE 178, 350](#) ff.), daÃ zwar das fÃ¼r die Abnutzung eigener Musikinstrumente gezahlte pauschale Instrumentengeld zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehÃ¶re, dagegen ein pauschales Rohrgeld, Blattgeld oder Saitengeld als steuerfreier Auslagenersatz im Sinne des [Â§ 3 Nr. 50 EStG](#) zu behandeln sei, wenn die vereinbarten PauschalbetrÃ¤ge im wesentlichen nicht hÃ¶her als die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen seien. Die Beigeladene, deren BezÃ¼ge im Jahr 1993 durchgehend die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung Ã¼berschritten hatten, war bis 31. August 1993 bei der Barmer Ersatzkasse (BEK) als freiwilliges Mitglied sowie ab 1. September 1993 bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen (Deutsche Krankenversicherung AG)

krankenversichert. Mit Blick auf das Urteil des BFH vom 21. August 1995 beantragte das Landesamt f  r Besoldung und Versorgung Baden-W  rttemberg (LBV) als f  r die Festsetzung, Anweisung und Auszahlung von Verg  tungen u.a. der Angestellten des Landes einschlie  lich der Kontenf  hrung verantwortliche Landesoberbeh  rde bei der im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. August 1993 zust  ndigen Einzugsstelle, der BEK, mit Schreiben vom 18. Dezember 1997 die Erstattung von im genannten Zeitraum entrichteten Beitr  gen zur gesetzlichen Rentenversicherung in H  he von insgesamt 51,80 DM sowie zur BA von insgesamt 19,24 DM; die BEK leistete antragsgem    die Erstattung des Gesamtbetrags von 71,04 DM. Mit einem weiteren Schreiben vom 18. Dezember 1997 beantragte das LBV ferner bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) als der f  r die Zeit ab 1. September 1993 zust  ndigen Einzugsstelle die Erstattung eines Betrags von insgesamt 35,52 DM (Eingang dort am 9. Januar 1998); bei diesem (Gesamt-)Betrag handelte es sich um die auf das Saitengeld im Zeitraum von 1. September bis 31. Dezember 1993 entfallenden Beitr  ge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 25,90 DM (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) und zur BA von 9,62 DM. Wegen (teilweiser) Verj  hrung des Erstattungsanspruchs gab die AOK den Vorgang bez  glich der Rentenversicherungsbeitr  ge am 14. Januar 1998 zur weiteren Veranlassung an die beklagte Bundesversicherungsanstalt f  r Angestellte (BfA) als Tr  gerin der Rentenversicherung der Angestellten ab. Mit Bescheid vom 16. M  rz 1998 lehnte die Beklagte den Antrag ab, weil das Saitengeld nicht bis zum Zeitpunkt der F  lligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (sp  testens 15. des Folgemonats) nach [   3 Nr. 50 EStG](#) lohnsteuerfrei erstattet worden sei und daher die   nderung der steuerlichen Rechtsauffassung auf die H  he des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts gem    [   14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) keine Auswirkung mehr habe. Mit dem Widerspruch machte das LBV unter Bezugnahme auf    1 der Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) geltend, steuerfreie Geldleistungen w  rden nicht dadurch den Charakter von beitragspflichtigem Arbeitsentgelt erwerben, da   der Arbeitgeber sie im Zeitpunkt der Zahlung f  lschlicherweise als steuerpflichtigen Arbeitslohn behandelt habe; die unzutreffende steuerliche Behandlung werde nachtr  glich im Rahmen von Berichtigungsveranlagungen beseitigt. Unter dem 17. August 1998 erging der zur  ckweisende Widerspruchsbescheid; zur Begr  ndung ist unter Verweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30. November 1978 â   [12 RK 26/78](#) â   ([BSGE 47, 211](#) ff. = [SozR 2200    160 Nr. 7](#)) ausgef  hrt, r  ckwirkende   nderungen der Grundlagen des Versicherungsverh  ltnisses ber  hrten die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte im Zeitpunkt der F  lligkeit der Sozialversicherungsbeitr  ge nicht. Deswegen hat der Kl  ger am 15. September 1998 Klage zum SG erhoben; er hat die Erstattung der f  r die Beigeladene im Jahr 1993 entrichteten Rentenversicherungsbeitr  ge in H  he von "106,56 DM" verlangt. Im Unterschied zum von der Beklagten herangezogenen Urteil des BSG vom 30. November 1978 habe hier nicht eine r  ckwirkende Gesetzes  nderung die Lohnsteuerfreiheit herbeigef  hrt, vielmehr habe von Beginn an eine Sozialversicherungsfreiheit des Saitengeldes bestanden, was die Beteiligten nicht erst aufgrund der Entscheidung des BFH vom 21. August 1995, sondern von Anfang an verkannt h  tten. Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten; das Versicherungsverh  ltnis sei mit dem Beitragsabzug f  r den ihm entsprechenden Zeitraum abgewickelt und k  nne nach [   26 Abs. 2 SGB IV](#) nur unter besonderen

â□□ hier nicht vorliegenden UmstÃ¼nden nachtrÃ¤glich geÃ¤ndert werden. Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG vom 25. August 1999 hat der KlÃ¤ger noch erklÃ¤rt, daÃ die (nicht erschienene) Beigeladene den Arbeitnehmeranteil von 53,28 DM an ihn abgetreten habe. Mit Urteil vom 25. August 1999 hat das SG die Beklagte unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide verurteilt, "der KlÃ¤gerin 106,56 DM fÃ¼r im Jahr 1993 gezahlte RentenversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r die Beigeladene zu erstatten"; es hat die Berufung zugelassen. In den EntscheidungsgrÃ¼nden ist im wesentlichen ausgefÃ¼hrt, BeitrÃ¤ge seien dann im Sinne des [Â§ 26 SGB IV](#) zu Unrecht gezahlt, wenn sie nicht hÃ¤tten entrichtet werden dÃ¼rfen, was auch dann gelte, wenn sich dies erst spÃ¤ter herausstelle. Gegen dieses der Beklagten am 20. September 1999 zugestellte Urteil hat sie am 15. Oktober 1999 Berufung eingelegt. Das Saitengeld sei 1993 Bestandteil des steuerpflichtigen Bruttoarbeitsentgelts gewesen; es sei nicht zusÃ¤tzlich zum ohnehin geschuldeten Bruttoentgelt gezahlt und infolgedessen nicht nach [Â§ 3 Nr. 50 EStG](#) steuerfrei erstattet worden. Damit sei die Anwendung des Â§ 1 ArEV ausgeschlossen. FÃ¼r die Beitragsberechnung und die HÃ¶he der Geldleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung sei allein der Zeitpunkt der FÃ¤lligkeit der BeitrÃ¤ge maÃgebend, so daÃ Ã¤nderungen in der Rechtsauffassung, die den Bereich der Beitragspflicht von Arbeitsentgelten im Sinne des [Â§ 14 Abs. 1 SGB IV](#) betrÃ¤fen, nur fÃ¼r die Zukunft, d.h. den der Entscheidung folgenden Monat, BerÃ¼cksichtigung finden kÃ¶nnten. Die Rechtsprechung des BFH aus dem Jahre 1995 dÃ¼rfe nicht dazu fÃ¼hren, daÃ das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das einer spÃ¤teren Rentenzahlung zugrunde liege, fÃ¼r das Jahr 1993 rÃ¼ckwirkend zuungunsten der Versicherten vermindert werde; dies grÃ¼nde auf dem Gedanken des Vertrauens in den mit der Erzielung des Arbeitsentgelts verbundenen Versicherungsschutz. Die vom KlÃ¤ger gewÃ¼nschte rÃ¼ckwirkende EingriffsmÃ¶glichkeit in die abgewickelten Lohn- und Gehaltsabrechnungen, die dementsprechenden Beitragseinzahlungsverfahren und den damit in Verbindung stehenden Beitragsnachweis sowie die Meldung der Arbeitsentgelte Ã¼ber die Einzugsstelle an den RentenversicherungstrÃ¤ger und die Ingangsetzung des Beitragserstattungsverfahrens nach [Â§ 26 Abs. 2 SGB IV](#) sei aus verwaltungspraktischer Sicht fÃ¼r alle Beteiligten inakzeptabel; dies zeige auch der "Streitwert" des anhÃ¤ngigen Verfahrens, wobei es weitere 25 gleichlautende ErstattungsantrÃ¤ge des KlÃ¤gers mit Ã¤hnlichen "Streitwerten" gebe. Dagegen habe sie keine Bedenken hinsichtlich der ZulÃ¤ssigkeit der Klage, weil Gegenstand der angefochtenen Bescheide sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteil des Saitengeldes gewesen sei. Die Beklagte hat noch den Text der Gemeinsamen GrundsÃ¤tze der SpitzenverbÃ¤nde der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher RentenversicherungstrÃ¤ger (VDR), der BfA und der BA fÃ¼r die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter BeitrÃ¤ge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vom 8. Oktober 1991 vorgelegt. Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 25. August 1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise, die Revision zuzulassen. Der KlÃ¤ger beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen. Er hat mit Schriftsatz vom 30. April 2001 die Erstattungsforderung auf 25,90 DM ermÃ¤Ãigt. Im Ã¼brigen hÃ¤lt er das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Insbesondere sei die Klage auch hinsichtlich der Beitragsanteile der Beigeladenen zulÃ¤ssig. Die AnsprÃ¼che der Beigeladenen habe er sich abtreten lassen, wobei unschÃ¤dlich sei, daÃ die Abtretung erst im

Laufe des Klageverfahrens vorgenommen worden sei, nachdem jene den Erstattungsantrag genehmigt habe. Darüber hinaus sei der Antrag vom 18. Dezember 1997 auf die Erstattung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags auf das Saitengeld, also aller Beitragsanteile sowohl des Arbeitnehmers als auch des Arbeitgebers gerichtet gewesen; das werde auch durch den Hinweis im Antrag belegt, daß die Arbeitnehmeranteile nach der Rückerstattung an die Beigeladene weitergeleitet würden. Die Beklagte habe den Antrag in den angefochtenen Bescheiden auch in vollem Umfang abgelehnt. Im übrigen verbleibt der Kläger bei seiner Rechtsauffassung; vorliegend handele es sich nicht um eine rückwirkende gesetzliche Änderung der Grundlagen des Versicherungsverhältnisses, vielmehr sei das Saitengeld bereits zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge objektiv steuerfrei gewesen, so daß die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Anfang an falsch gewesen sei. Letztlich zeigten die von der Beigeladenen übersandten Unterlagen, daß die tatsächlich anfallenden Kosten für Instrumente weit höher als das pauschal gewährte Saitengeld seien. Der Kläger hat noch die schriftliche Abtretungserklärung der Beigeladenen vom 16. Februar 1999, worin diese auch die mit Schreiben vom 18. Dezember 1997 an die AOK geltend gemachte Erstattung der zu Unrecht für das Jahr 1993 abgeführten Rentenversicherungsbeiträge genehmigt hat, sowie den TVK und den Tarifvertrag über Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld zu den Akten gereicht. Die Beigeladene, die keinen Antrag gestellt hat, hat dargelegt, Bratschensaiten sollten je nach Fabrikat zwei bis dreimal jährlich (die oberen Saiten manchmal auch häufiger) gewechselt werden; ein Satz Saiten koste etwa 150,- DM. Sie hat noch verschiedene Belege über Ausgaben für Instrumentenanschaffung, -zubehör und -versicherung übersandt. Zur weiteren Darstellung wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten, die Vergütungsakte des Klägers, die Klageakte des SG ([S 17 RA 4727/98](#)) und die Berufungsakte des Senats ([L 13 RA 4178/99](#)) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Beklagten hat Erfolg. Die Berufung ist zulässig. Sie ist gemäß [Â§ 151 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegt worden sowie statthaft ([Â§ 143 SGG](#)), weil das SG sie nach [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) zugelassen hat. Die Berufung ist auch begründet; die erhobenen Erstattungsansprüche, welche der Kläger im Berufungsverfahren auf insgesamt 25,90 DM beschränkt hat, bestehen nicht. Dabei stehen der Begründetheit der Berufung nicht bereits Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der in Form der verbundenen Anfechtungs- und Leistungsklage nach [Â§ 54 Abs. 1 und 4 SGG](#) (vgl. hierzu etwa BSG [SozR 3-2400 Â§ 26 Nr. 4](#) S. 12 f. m.w.N.) verfolgten Klage entgegen. Die form- und fristgerecht erhobene Klage war vielmehr auch sonst zulässig; dies gilt nicht nur für die auf den Kläger entfallenden Beitragsanteile, sondern auch diejenigen der Beigeladenen. Denn der Kläger hatte mit dem am 9. Januar 1998 bei der AOK eingegangenen Antrag vom 18. Dezember 1997 neben dem Arbeitgeberanteil auch den Arbeitnehmeranteil gefordert, soweit es die im Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 1993 gezahlten Beiträge für das monatliche Saitengeld von 37,- DM betroffen hat; dabei kann offen bleiben, ob er in dieser Beziehung als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt hat und ob sein

Vorgehen überhaupt genehmigungsfähig war ([Â§ 180 Satz 2, 177, 174](#) des BÄrgerlichen Gesetzbuches; vgl. hierzu BSG, Urteil vom 15. August 1991 â 12 [RK 25/89](#) -, Umdruck S. 7). Die Auslegung des angefochtenen Bescheids vom 16. März 1998 (Widerspruchsbescheid vom 17. August 1998) ergibt aus objektiver Sicht eines verständigen Erklärungsempfängers, daß die Beklagte ohne Einschränkung über den vorgenannten Antrag â also auch über die Beitragsanteile der Beigeladenen â entschieden hat; das sieht sie im übrigen selbst so. Die Verwaltungsentscheidungen waren demnach im Sinne des [Â§ 33 Abs. 1](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch hinreichend bestimmt (vgl. hierzu nochmals BSG a.a.O., Umdruck S. 6 f.); das vor Klageerhebung erforderliche Vorverfahren ([Â§ 78 ff. SGG](#)) war abgeschlossen. Der Kläger, der sich auf die im Berufungsverfahren vorgelegte Abtretungs- und Genehmigungserklärung der Beigeladenen vom 16. Februar 1999 berufen hat, war sonach durch die streitbefangenen Bescheide insgesamt beschwert. Ob die erteilte Genehmigung sich wirksam auf den mit Schreiben vom 18. Dezember 1997 gestellten Antrag erstrecken konnte, berührt nicht die Zulässigkeit, sondern die Begründetheit der Klage. Aber auch im Rahmen der materiell-rechtlichen Prüfung kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger kraft der Erklärung vom 16. Februar 1999 wirksam die auf die Beigeladene entfallenden Beitragsanteile geltend machen konnte. Die Klage war nämlich in jedem Falle unbegründet. Nach [Â§ 26 Abs. 2 Halbsatz 1 SGB IV](#) sind zu Unrecht entrichtete Beiträge zu erstatten, es sei denn, daß der Versicherungsträger bis zur Geltendmachung dieser Beiträge oder für den Zeitraum, für den die Beiträge zu Unrecht entrichtet worden sind, Leistungen erbracht oder zu erbringen hat. Die Beklagte hat die Erstattung der Beiträge nach dieser Vorschrift zu Recht abgelehnt. Ihre Zuständigkeit zur Entscheidung ergibt sich daraus, daß der geltend gemachte Erstattungsanspruch zumindest teilweise, nämlich jedenfalls für die Monate Januar bis November 1993, nach [Â§ 27 Abs. 2 Satz 1 SGB IV](#) verjährte war (vgl. die mit Wirkung vom 1. Januar 1998 anzuwendenden Gemeinsamen Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vom 20. November 1997 unter 3.3.2 Buchst. d). Zwar steht dem Erstattungsbegehren nicht schon die erste Verfallklausel des [Â§ 26 Abs. 2 Halbsatz 1 SGB IV](#) entgegen, denn an die Beigeladene sind aus den umstrittenen Beiträgen bislang keine Leistungen, auch nicht solche zur Rehabilitation (vgl. hierzu etwa BSG [SozR 3-2400 Â§ 26 Nr. 10](#) m.w.N.), erbracht worden. Die auf das Saitengeld in der allein noch streitbefangenen Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1993 entfallenen Beiträge (Beitragssatz von 17,5 v.H.) sind jedoch nicht zu Unrecht entrichtet worden; der vom Kläger gewünschte Eingriff in das Versicherungsverhältnis kommt nicht in Betracht. Beitragsbemessungsgrundlage für Versicherungspflichtige sind gemäß [Â§ 161 Abs. 1](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) die beitragspflichtigen Einnahmen. Dies ist bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden â wie hier die Beigeladene -, das Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ([Â§ 162 Nr. 1 SGB VI](#)). Nach [Â§ 14 Abs. 1 SGB IV](#) gehören zum Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. In [Â§ 17 Abs. 1 SGB IV](#) wird die

Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Wahrung der Belange der Sozialversicherung, insbesondere zur Vereinfachung des Beitragseinzugs, zu bestimmen, daß (1.) einmalige Einnahmen oder laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse oder ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, ganz oder teilweise nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind. Auf dieser Ermächtigungsgrundlage regelt § 1 ArEV, daß einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, soweit sie lohnsteuerfrei sind und sich aus dem vorliegend nicht einschlägigen § 3 ArEV nichts Abweichendes ergibt. § 1 ArEV ist hier indessen nicht anwendbar, weil das Saitengeld nach der Rechtslage im Jahr 1993 nicht lohnsteuerfrei war. Die Heranziehung des Saitengeldes zur Lohnsteuer beruhte im Jahr 1993 auf der (früheren) Rechtsprechung des BFH zur steuerlichen Behandlung des pauschal gewährten Auslagenersatzes (vgl. z.B. [BFHE 115, 342](#) ff.; [129, 559](#) ff.; beide jeweils m.w.N.). Hiernach setzte die Annahme steuerfreien Auslagenersatzes gemäß [§ 3 Nr. 50 EStG](#) im Interesse einer klaren Abgrenzung des steuerpflichtigen Arbeitslohns ([§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG](#)) gegenüber dem steuerbefreiten Auslagenersatz und zur Verhütung mißbräuchlicher Inanspruchnahme nicht gerechtfertigter Steuervorteile die Einzelabrechnung der vom Arbeitnehmer verauslagten Beträge voraus; Ausnahmen waren nur in engen Grenzen anerkannt, wenn es sich um kleinere Beträge handelte, die erfahrungsgemäß den durchschnittlich zustehenden Aufwand nicht überstiegen (vgl. auch LStR 1993 Abschnitt 22 Abs. 2; ferner LStR 1990 Abschnitt 22 Abs. 2). Erst mit Urteil vom 21. August 1995 ([BFHE 178, 350](#) ff.; vgl. hierzu auch Schmidt, DB 1996, 1107 f.) hat der BFH in Fortentwicklung seiner bisherigen Rechtsprechung (im konkreten Fall zum Rohr-, Blatt und Saitengeld) entschieden, daß eine pauschale Abgeltung von Auslagen steuerlich selbst dann anzuerkennen sei, wenn es sich nicht um kleine Beträge, sondern um solche von monatlich zwischen 34,- und 106,- DM handele; anderes gelte allerdings dann, wenn die pauschale Abgeltung überhöht oder anhand der vorgelegten oder angebotenen Beweismittel nicht aufklärbar sei, ob sie den tatsächlichen Aufwendungen im großen und ganzen entspräche. Nach der Rechtslage im Jahre 1993, wie sie von Rechtsprechung und Finanzverwaltung konkretisiert worden war, galt dagegen, daß pauschaler Auslagenersatz nur in engsten Grenzen steuerfrei war; das war bei dem der Beigeladenen für Verschleiß gewährten Saitengeld, dessen pauschale Abgeltung nach § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 TVK auch ohne konkreten Nachweis des tatsächlichen Bedarfs bei Bestimmung des Pauschbetrags durch besonderen Tarifvertrag (hier: § 2 Buchst. a des Tarifvertrags über Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld) zulässig ist, schon wegen der Höhe der Pauschale (seinerzeit 37,- DM monatlich) nicht der Fall, weshalb es steuerrechtlich als Arbeitslohn zu behandeln war. In Anlehnung an die steuerliche Behandlung des Saitengeldes als Arbeitsentgelt wurden daher im Jahr 1993 zu Recht Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung abgeführt. Daran hat sich auch durch die nachfolgende Entscheidung des BFH vom 21. August 1995 nichts geändert, mit welcher die bisherige hellschichterliche finanzgerichtliche Rechtsprechung zum pauschalen Auslagenersatz nicht aufgegeben, sondern fortentwickelt worden ist; dabei kann hier dahingestellt bleiben, ob im Falle der Beigeladenen überhaupt eine

steuerliche Berichtigungsveranlagung durchgeführt wurde, denn auch dies konnte sich auf die Beitragsseite nicht auswirken. Das BSG hat stets betont, daß, obgleich sich die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung grundsätzlich nach dem für die Berechnung der Lohnsteuer maßgebenden Betrag richtet, Abweichungen dann gerechtfertigt sind, wenn sich die steuerrechtliche Regelung nicht mit den sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen vereinbaren läßt (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 160 Nr. 5 S. 15; [BSGE 47, 211](#), 212). Insbesondere die Wechselwirkungen zwischen Beiträgen und Versicherungsleistungen schließen es aus von gesetzlichen (hier nicht vorliegenden) Ausnahmeregelungen abgesehen grundsätzlich aus, durch rückwirkende Änderungen der tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten in zurückgelegte Abschnitte des Versicherungsverhältnisses einzugreifen (vgl. [BSGE 47, 211](#), 213 f.).

Rückwirkende Veränderungen der Beitragslast kommen mithin nur in Betracht, wenn damit einer von Anfang an bestehenden, aber erst nachträglich erkannten Beitragspflicht oder Beitragsfreiheit Geltung verschafft wird; Beitragserstattungen können demgegenüber grundsätzlich nicht verlangt werden, wenn sie auf einer nachträglichen Änderung der Rechtslage beruhen, wenn auch mit Rückwirkung beruhen (vgl. [BSGE 75, 298](#), 301 f. = [SozR 3-2400 Â§ 26 Nr. 6](#)). So vermögen beispielsweise rückwirkende Lohnerhöhungen oder durch sonstige nachträgliche Vereinbarungen herbeigeführte Änderungen im Entgelt die Beitragsberechnung in der Vergangenheit grundsätzlich ebenso wenig zu beeinflussen (vgl. [BSGE 22, 162](#), 166) wie eine geänderte höchstgerichtliche Rechtsprechung (vgl. [BSGE 50, 129](#), 131 f. = [SozR 2600 Â§ 121 Nr. 2](#); SozR a.a.O. Nrn. 3 und 4; ferner [BSGE 51, 31](#), 35 ff. = SozR 2200 Â§ 1399 Nr. 13). Ausnahmen sind etwa dann zugelassen worden, wenn entweder ein Lohnanspruch erst verspätet erfüllt oder umgekehrt ein Entgelt gezahlt worden war, auf das zur Zeit der Zahlung überhaupt kein Anspruch bestand (vgl. [BSGE 26, 120](#), 123). All das gründet auf einer Abwägung der Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes, des Solidaritätscharakters der Beiträge und des Versicherungswagnisses.

Deshalb ist eine Rückabwicklung der Beitragszahlung nicht gehindert, wenn feststeht, daß die Beiträge auf Leistungsgewährung und -höhe keine Folgen haben (vgl. BSG [SozR 2100 Â§ 26 Nr. 9](#); [SozR 3-2400 Â§ 26 Nr. 4](#); ferner [BSGE 63, 18](#), 21 = SozR 1300 Â§ 44 Nr. 31; ferner BSG [SozR 3-4100 Â§ 185a Nr. 2](#), bestätigt durch Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. September 2000 [SozR 3-4100 Â§ 185a Nr. 3](#)). Anderes gilt indessen, wenn die beitragsrechtliche Rückabwicklung typischerweise zu einem versicherungsrechtlichen Nachteil führt (vgl. [BSGE 75, 298](#), 304; BSG [SozR 3-2400 Â§ 26 Nr. 8](#)), wobei es nicht darauf ankommt, ob sich die Beitragszahlungen im Einzelfall rentensteigernd auswirken (vgl. BSG [SozR 3-2200 Â§ 1385b Nr. 2](#)). Unter diesen Umständen geht der mit der Beitragsentrichtung verbundene Grundsatz des Vertrauens in den Versicherungsschutz vor (vgl. nochmals [BSGE 75, 298](#), 304). Vorliegend steht außer Frage, daß sich auch die für das Saitengeld entrichteten Beiträge auf eine später zu erwartende Rente auszuwirken vermögen (vgl. nur [Â§ 63 Abs. 1 und 2 SGB VI](#)); die noch umstrittenen Beiträge waren nicht zu Unrecht entrichtet, denn dies geschah im Einklang mit der im Jahre 1993 bestehenden Rechtslage, die erst später durch den BFH im Urteil vom 21. August 1995 fortentwickelt wurde. Der beitragsrechtlichen Korrektur, wie vom Kläger erstrebt, steht mithin der Grundsatz entgegen, daß die Beurteilung von abgewickelten

Versicherungsverhältnissen nicht nachträglich und rückwirkend geändert werden soll (vgl. hierzu auch [BSGE 85, 208](#), 213 = [SozR 3-2500 Â§ 8 Nr. 4](#); BSG [SozR 3-4100 Â§ 185a Nr. 2](#) S. 7 f.). Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 und 4 SGG](#); die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig, nachdem diese dem â€œ erfolglos gebliebenen â€œ klägerischen Begehren beigetreten ist. Eine Zulassung der Revision ([Â§ 160 SGG](#)) kommt nicht in Betracht, weil die Rechtssache im Hinblick auf die dargestellte höchstgerichtliche Rechtsprechung keine grundsätzliche Bedeutung hat (Abs. 2 Nr. 1 a.a.O.) und der Senat auch von keiner Entscheidung der in [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) genannten Gerichte und Gerichtshäufige abgewichen ist.

Erstellt am: 17.11.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024